

Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. August 2013

Nummer 34

Inhalt

- 405 **Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen von Straßen in Köln - Veränderungsmeldung VM 202** Seite 550
- 406 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: „Am Lusthaus“ in Köln-Rath/Heumar Seite 551
- 407 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Willi-Lauf-Allee in Köln-Junkersdorf Seite 552
- 408 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Gewerbegebiet östlich Claudiusstraße in Köln-Immendorf Seite 553
- 409 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark Ossendorf in Köln-Ossendorf, 5. Änderung Spielplatz Butzweilerhof Seite 554
- 410 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Berliner Straße in Köln-Mülheim Seite 555
- 411 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Am Ziegelfeld in Köln-Rath/Heumar Seite 556
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB**
- 412 **Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße - Tischlerarbeiten, Sportboden, Prallschutz Holz - 2013-1668-5-c** Seite 557
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL**
- 413 **Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stolberger Straße - Lieferung von Zusatzausstattung für ein vorhandenes Fahrzeug - 2013-1662-5-q** Seite 558
- Verhandlungsverfahren nach VOF**
- 414 **Hansa Gymnasium Köln - Leistungen der Technischen Ausrüstung im Rahmen der Generalsanierung des denkmalgeschützten Bestandsbaus sowie der Errichtung eines Erweiterungsbaus - 2013-1615-5** Seite 559
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL**
- 415 **Offenes Verfahren Zulaufbauwerke Zoobrücke Köln, Ingenieurbauwerke Verkehrsanlagen, Gutachten, Wertermittlung - 2013-0785-3** Seite 562

405 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen von Straßen in Köln - Veränderungsmitsellung VM 202

Name	Stadtteil	Bezirksvertr- tung/Rat	Beschluss- datum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Ligusterweg	Volkhoven/ Weiler	Chorweiler	08.11.12	Neubenennung	Für die private Planstraße, die vom Thujaweg in Volkhoven/Weiler nach Osten abgeht und in einer Wendeanlage mit zwei daran anschließenden kurzen Wohnwegen endet.	Liguster = Heckenpflanze
Rheindamm	Merkenich	Chorweiler	18.04.13	Aufhebung	Anfang Fahrgasse, Ende Brictiusstraße	Die Bezeichnung Rheindamm ist verloren gegangen, da die Häuser alle die Straßenbezeichnung Fahrgasse führen.
Görlinger-Zentrum	Bocklemünd / Mengenich	Ehrenfeld	17.09.12	Umbenennung	siehe Wilhelm-Löhers-Platz	
Wilhelm-Löhers-Platz	Bocklemünd / Mengenich	Ehrenfeld	17.09.12	Umbenennung	Umbenennung der Platzfläche Görlinger Zentrum 2-4 (Kirche und Pfarrzentrum Christi Geburt)	Dechant Wilhelm Löchers, * 04.03.1933 in Solingen - + 07.11.2009 in Köln. Langjähriger Pfarrer und Mitbegründer der Pfarrgemeinde Christi Geburt in Köln Bocklemünd/Mengenich
Feltenstraße	Bickendorf	Ehrenfeld	22.10.12	Einbeziehung	Für die Planstraße, die von der Feltenstraße hinter der Durchfahrt des Hauses mit der Nr. 29 in nordöstliche Richtung verläuft und in einem Wendehammer endet.	Felten = Name der Besitzerfamilie des "Brinkmannschen Hofs", der hier an der Ecke Subbelrather Str./Sandweg stand.
Fitzmauricestraße	Ossendorf	Ehrenfeld	22.10.12	Einbeziehung	Für die Planstraße, die am Wendehammer der Fitzmauricestraße beginnt und am Fußweg der Rudi-Conin-Str. endet.	James Michael Christopher Fitzmaurice, * 06.01.1898 in Dublin, + 26.09.1965 in Dublin. Irischer Pilot, der an der Ersterüberquerung des Atlantiks von Ost nach West bestellt war.
Grüner Weg	Ehrenfeld	Ehrenfeld	22.10.12	Einbeziehung	Für die Planstraße innerhalb des Mischgebietes, die vom Melatengürtel in westliche Richtung auf die Straße "Grüner Weg" führt, einschl. der Privatwege und der Fuß- und Radwege.	Grüner Weg = eine andere Bezeichnung für "Leichweg", den Prozessionsweg von der Kirche zum Friedhof, hier zum Ehrenfelder Friedhof/Friedhof Melaten.
Hermann-Josef-Hieronymi-Park	Bickendorf / Ossendorf	Ehrenfeld	12.11.12	Neubenennung	Für die Parkfläche, westlich der Rochusstraße, die im Norden von der Frohnhofstraße, im Westen von Emilstraße und Sandweg sowie im Süden von der Feltenstraße begrenzt wird.	Hermann-Josef Hieronymi, * 13.11.1912 in Köln, + 29.01.1996 in Köln. Kaplan in der Pfarre St. Rochus, später erster Pfarrer an St. Bartholomäus. Er engagierte sich in der Jugendarbeit. H.-J. Hieronymi war Gründer des "Nonni-Clubs", heute "OT Nonni" und Mitbegründer der Siedlungsgemeinschaft Ossendorf. 1974 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen.
Willy-Millowitsch-Platz	Altstadt / Nord	Innenstadt	31.01.13	Neubenennung	Für den Platz zwischen der Breite Straße, der Apostelnstraße und der Gertrudenstraße. Das Wohn- und Geschäftshaus südlich des Platzes behält seine Bezeichnung Breite Straße 169.	Willy Millowitsch, * 08.01.1909 in Köln, + 20.09.1999 ebenda, Volksschauspieler und Theaterleiter.
Willy-Millowitsch-Platz	Neustadt / Süd	Innenstadt	31.01.13	Aufhebung	Die (private) Grünfläche im Bereich Händelstraße / Richard-Wagner-Straße.	
Kyotoplatz	Altstadt / Nord	Innenstadt	14.03.13	Neubenennung	Für die dreieckige Platzfläche im Bereich Gereonswall, Gereonsmühlengasse und Kyotostraße.	Kyoto = japanische Partnerstadt Kölns. Die Städtepartnerschaft besteht im Jahr 2013 seit 50 Jahren.
Im Weichserhof	Altstadt / Süd	Innenstadt	06.06.13	Einbeziehung	Die Verlängerung der Straße Im Weichserhof zwischen Katharinengräben und Michtildistrasse.	
Josef-Poppelreuter-Straße	Ostheim	Kalk	25.04.13	Umbenennung	zwischen Merziger Straße und Saarbrücker Straße	Prof. Dr. Mathias Josef Poppelreuter, * 20.08.1867 in Laach/Altenahr, + 05.02.1919 in Köln. Von 1914 bis zu seinem Tode war er Leiter der Römischen Abteilung des Wallraf-Richartz-Museums sowie Leiter der Museumsverwaltung. Er hat sich als einer der Ersten für die Archäologische Bodendenkmalpflege in Köln eingesetzt.
Poppelreuterstraße	Ostheim	Kalk	25.04.13	Umbenennung	siehe Josef-Poppelreuter-Straße	
Amalie-Struve-Weg	Ostheim	Kalk	13.06.13	Neubenennung	Für den Fuß- und Radweg, der von der Konstanzer Straße in einer Südwestkurve und dann durch den zentralen Bereich des Baugebietes bis zum Gelände des Waldbades Vingst verläuft.	Amalie (von) Struve, * 1824 in Mannheim, + Februar 1862 in New York. Radikale Demokratin, frühe Frauenrechtlerin und Schriftstellerin.
Bertha-Benz-Karree	Ostheim	Kalk	13.06.13	Neubenennung	Für den Teil der Ringstraße, der von der Hans-Offermann-Straße aus in östliche Richtung verläuft, dann nach Norden abschwenkt und in der nordöstlichen Kurve der Ringstraße endet, einschließlich des von Anfangspunkt abgehenden und in der südwestlichen Kurve der Ringstraße endenden "Ohrs", der fünf abgehenden Wohnwege und deren Verbindungen untereinander.	(Cäcilie) Bertha Benz, * 03.05.1849 in Pforzheim, + 05.05.1944 in Lüdenscheid, Ehefrau von Carl Benz und erste Autofahrerin. Gemeinsam mit ihren Söhnen unternahm sie die erste Fernfahrt mit einem Automobil von Mannheim nach Pforzheim und sicherte (u.a.) so den wirtschaftlichen Erfolg der Firma Benz.
Gertrud-Luckner-Karree	Ostheim	Kalk	13.06.13	Neubenennung	Für den Teil der Ringstraße, der in der nordwestlichen Kurve (am Hedwig-Wachenheim-Karree) beginnt, in südliche Richtung verläuft, eine Kurve nach Osten beschreibt und an der Ecke Hans-Offermann-Straße/Bertha-Benz-Karree endet, einschließlich des von Anfangspunkt abgehenden und in der südwestlichen Kurve der Ringstraße endenden "Ohrs", der fünf abgehenden Wohnwege und deren Verbindungen untereinander.	Gertrud Luckner, * 26.09.1900 in Liverpool Jane Hartman(n), + 31.08.1995 in Freiburg. Christliche Widerstandskämpferin im Nationalsozialismus, die sich auch nach dem Krieg für die jüdisch-christliche Verständigung einsetzte und im Caritasverband die Abteilung Verfolgtenfürsorge aufbaute.
Hans-Offermann-Straße	Ostheim	Kalk	13.06.13	Neubenennung	Für die Erschließungsstraße, die vom Alten Deutzer Postweg bis zur Bertha-Benz-Karree/Gertrud-Luckner-Karree verläuft.	Hans Offermann, * 11.02.1925 in Berg. Giadbach, + 11.12.2002. ehem. Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Kalk
Hedwig-Wachenheim-Karree	Ostheim	Kalk	13.06.13	Neubenennung	Für den Teil der Ringstraße, der in der nordöstlichen Kurve (am Bertha-Benz-Karree) beginnt, in westliche Richtung verläuft und in der nordwestlichen Kurve der Ringstraße endet, einschließlich der sieben Wege und deren Verbindungen untereinander.	Hedwig Wachenheim, * 27.08.1891 in Mannheim, + 08.10.1969 in Hannover. Sozialdemokratin, Publizistin und Mitbegründerin der Arbeiterwohlfahrt (AWO).
Leo-Kowalski-Straße	Lövenich	Lindenthal	17.09.12	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Widdersdorfer Landstraße in westliche Richtung über einen Verkehrskegel erschlossen wird, einschl. der abzweigenden Fuß-, Geh- und Radwege.	Leo Kowalski, * 14.04.1911 in Köln, + 19.01.1986 in Köln. Pianist, Komponist, Arrangeur und Kapellmeister. Er war 50 Jahre als "Hauspianist" des WDR (früher NWDR) tätig.
Albin-Hänseroth-Weg	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Neubenennung	Für die Straße, die den südwestlichen Teil des Baugebietes von der Straße Am Aspelkreuz aus erschließt und sich als verkehrsberuhigte Fläche achtförmig erstreckt, einschließlich der davon nach Nordwesten und Südosten abgehenden vier Wohnwege.	Albin Hänseroth, * 24.02.1939 in Mönchengladbach, + 09.09.2004 in Köln. Ab 1999 bis zu seinem Tod erfolgreicher und beliebter Intendant der Kölner Philharmonie. Geschäftsführer der KölnMusik GmbH und Künstlerischer Gesamtleiter der MusikTriennale Köln GmbH.
Am Aspelkreuz	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Einbeziehung	Für die Verlängerung der Straße Am Aspelkreuz nach Südosten bis zum südlichen Ende des Baugebietes sowie den östlich parallel verlaufenden Verbindungsweg zwischen bisherigem und neuem Teil des Baugebietes, der auf den Azaleenweg trifft.	
Am Golfpark	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Neubenennung	Für die Verkehrsfläche, die vom Rosmarinweg nach Nordosten abweigt, um kurz vor ihrem Ende am Golfpark nach Südosten abzugehen und unterwegs wieder auf den Rosmarinweg zu treffen.	In diesem Bereich grenzt das Baugebiet unmittelbar an den öffentlich zugänglichen Golfplatz an.
Auf der Aspel	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Einbeziehung	Für die Verlängerung des Fuß- und Radweges Auf der Aspel nach Osten bis an den Rand des öffentlichen Golfparks.	
Azaleenweg	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Neubenennung	Für die nördliche der beiden von der Verlängerung der Straße Am Aspelkreuz nach Nordosten abzweigenden Straßen sowie die nach Südosten abknickende Verkehrsfläche und die mittig davon in südwestliche Richtung abgehende Verbindung.	Azalee = Pflanze der Gattung Rhododendron. Die Blütezeit beträgt Mai bis Juni (Gartenazaleen) bzw. September bis April (Zimmerazaleen); die Gartenazaleen werfen im Herbst ihr (dann farbiges) Laub ab, Zimmerazaleen bleiben immer grün.
Hortensiengweg	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Neubenennung	Für die südliche der beiden von der Verlängerung der Straße Am Aspelkreuz nach Nordosten abzweigenden Straßen sowie die nach kurzem Stück parallel zur Straße Am Aspelkreuz nach Nordosten abgehende Verbindung zum Azaleenweg.	Hortensie = verholzende Pflanze, die sich großer Beliebtheit als Zierstrauch erfreut. Es gibt sie in unterschiedlichen Farben und sowohl immergrüne als auch Laub abwerfende Arten.
Rosmarinweg	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Einbeziehung	Für die Straße, die senkrecht vom Rosmarinweg in nordöstliche Richtung abgeht - einschließlich des nach Südosten abzweigenden Stichweges - und auf die Straße Am Golfpark trifft.	
Strohblumenweg	Widdersdorf	Lindenthal	03.12.12	Einbeziehung	Für die Verlängerung des Strohblumenweges nach Südosten.	
Basilius-Besler-Weg	Braunsfeld / Müngersdorf	Lindenthal	11.03.13	Neubenennung	Für die Planstraße, die vom Ende der Hildegard-von-Bingen-Allee in südliche Richtung abgeht und zur Herbstbäuerle Straße führt, einschließlich der anhangigen Platzfläche.	Basilius Besler, * 13.02.1561 bei Nürnberg, + 13.03.1629 ebenda, deutscher Apotheker, Botaniker und Verleger. Er legte den botanischen Garten auf dem Gelände der Willibaldsburg an und erstellte den <i>Hortus Eystettensis</i> , ein Pflanzenbuch des Barock. Nach ihm wurde die Pflanzengattung <i>Besleria</i> benannt.

Clara-Immerwahr-Weg	Braunsfeld	Lindenthal	11.03.13	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Hildegard-von-Bingen-Allee in südliche Richtung abgeht, einschließlich der anhängigen Platzfläche und des wieder zur Eupener Straße führenden Fuß- und Fahrweges.	Clara Immerwahr, *21.06.1870 in Wojcicze, + 02.05.1915 in Berlin, erhielt am 02.12.1900 in Breslau als erste Frau an einer deutschen Hochschule des Fachbereichs Physikalische Chemie den Doktortitel. Als Ehefrau von Fritz Haber stellte sie sich gegen seine Forschungen zum militärischen Einsatz von Chlorgas und wurde dafür von ihm öffentlich denunziert. Sie erschoss sich daraufhin mit seiner Dienstwaffe.
Eduard-Strasburger-Weg	Müngersdorf	Lindenthal	11.03.13	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Gessler Straße in südliche Richtung abgeht, einschließlich der in westliche und östliche Richtung führenden Fuß- und Radwege.	Eduard Strasburger, *01.02.1844 in Warschau, + 18.05.1912 in Bonn, polnisch-deutscher Botaniker. Er entdeckte die Teilung des pflanzlichen Zellkerns und begründete mit drei Kollegen das Strasburger, das heute noch als Standardwerk der Botanik gilt.
Elisabeth-Schiemann-Weg	Müngersdorf	Lindenthal	11.03.13	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Büsdorfer Straße in südliche Richtung abgeht.	Elisabeth Schiemann, *15.08.1881 in Fellin, + 03.01.1972 in Berlin, deutsche Genetikerin, Kulturpflanzenforscherin und Widerstandskämpferin im Dritten Reich. Für ihre Verdienste wurde sie mehrfach ausgezeichnet, u.a. 1954 mit dem Verdienstkreuz des Verdienstordens der BRD.
Hildegard-von-Bingen-Allee	Braunsfeld	Lindenthal	11.03.13	Neubenennung	Für die Haupterschließungsstraße, die von der Eupener Straße in westliche Richtung abgeht, einschließlich der in nördliche und südliche Richtung abgehenden Fuß- und Radwege.	Hildegard von Bingen, *1098 in Bermersheim, +17.09.1179, wird in der kath. Kirche als Heilige verehrt. Verfasste Abhandlungen über Pflanzen und Krankheiten und brachte das Wissen aus der griechisch-lateinischen Tradition mit der Volksmedizin zusammen.
Reinhold-Sonnek-Straße	Wahnheide	Porz	11.12.12	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Magazinstraße in östliche Richtung abgeht, nach Norden verschwenkt und parallel zur Magazinstraße verläuft, bevor sie in einer Wende anlage endet, einschließlich der drei davon abzweigenden Wohnwege.	Reinhold (Karl) Sonnek, *13.11.1928 in Blaschdorf (Sudetenland), +12.02.2007 in Porz. Er war 26 Jahre Zweigstellenleiter der Kreissparkasse Wahnheide und engagierte sich in seiner Freizeit in diversen Vereinen. Im Jahre 2000 wurde er für seine Verdienste mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.
Gaedestraße	Marienburg	Rodenkirchen	10.09.12	Einbeziehung	Für die drei Wohnwege, die vom Reiterstaffelplatz nach Norden abgehen und auf die Gaedestraße treffen.	Prof. Dr. Wolfgang Gaede, *25.05.1878 in Lehe, + 24.06.1945 in München, Professor für Physik an der Technischen Hochschule Karlsruhe und ehem. Mitarbeiter der hier gelegenen Firma E. Leybold's Nachf.
Reiterstaffelplatz	Marienburg	Rodenkirchen	10.09.12	Neubenennung	In Ost-West-Richtung verlaufender Platz im Neubaugebiet zwischen der Gaedestraße, der Bonner Straße, der Sinziger Straße und der westlich gelegenen öffentlichen Grünfläche.	Das Gelände wurde bis 2010 von der Polizei Köln für ihre Reiterstaffel genutzt.
Sinziger Straße	Marienburg	Rodenkirchen	10.09.12	Einbeziehung	Für die vier Wohnwege, die vom Reiterstaffelplatz nach Süden abgehen und auf die Sinziger Straße treffen.	Sinzig = Stadt im Landkreis Ahrweiler in Rheinland-Pfalz

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist - wegen der besonderen Fallgestaltung - genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 E 24 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), dienstags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr oder montags sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Ute Berg

406 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: „Am Lusthaus“ in Köln-Rath/Heumar

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 76441/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen nördlich der Straßenrandbebauung Lützerathstraße, östlich der Straßenrandbebauung Rather Kirchweg, südlich der landwirtschaftlichen Fläche An der Leichten Hecke und

westlich des Fichtenhofes und ein Grundstücksstreifen östlich der Lützerathstraße 139 bis 139 c (Gemarkung Rath, Flur 77, Flurstücke 979/182, 978/182, 182/2, 182/1, 237/133, 236/133, 278/132, 277/132, 276/132 und teilweise 129/2, 358/129, 319/131, 320/131, 1564 und 439) in Köln-Rath/Heumar.

Arbeitstitel: „Am Lusthaus“ in Köln-Rath/Heumar

Der Bebauungsplan Nummer 76441/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 76441/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**407 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Willi-Lauf-Allee in Köln-Junkersdorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 60439/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen dem Stützgerhofweg im Osten, der Willi-Lauf-Allee im Süden, dem Friedhof im Westen und der vorhandenen Bebauung im südlichen Abschnitt des Donauweges im Norden in Köln-Junkersdorf.

Arbeitstitel: Willi-Lauf-Allee in Köln-Junkersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 60439/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 60439/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**408 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Gewerbegebiet östlich Claviusstraße in
Köln-Immendorf**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 68360/05 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Claviusstraße, Giesdorfer Allee, Kiesgrubenweg, Bundesautobahn (BAB)-Anschlussstelle Rodenkirchen, BAB 555 und der Grundstücksgrenze nördlich des Wendenhammers der Lambertstraße in Köln-Immendorf.
Arbeitstitel: Gewerbegebiet östlich Claviusstraße in Köln-Immendorf

Der Bebauungsplan Nummer 68360/05 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 68360/05 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**409 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark Ossendorf in Köln-Ossendorf, 5. Änderung Spielplatz Butzweilerhof

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

5. Änderung des Bebauungsplans Nummer 6250/04 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet westlich der Rita-Maiburg-Straße, nördlich der Bebau-

ung an der Roald-Amundsen-Straße, östlich des bebauten Grundstücks an der KVB-Trasse und Verlängerung der Käthe-Paulus-Straße in Köln-Ossendorf.

Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark Ossendorf in Köln-Ossendorf, 5. Änderung Spielplatz Butzweilerhof

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nummer 6250/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nummer 6250/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

410 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Berliner Straße in Köln-Mülheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7048/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet betreffend die Grundstücke auf der westlichen Seite der Berliner Straße von Hausnummern 1 bis 61, von der Straße Clevischer Ring bis zur Von-Sparr-Straße in Köln-Mülheim.

Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Berliner Straße in Köln-Mülheim

Der Bebauungsplan Nummer 7048/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
	sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 7048/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

411 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 Arbeitstitel: Am Ziegelfeld in Köln-Rath/Heumar

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Durchführungsplanes A Nummer 75439/02 für das Gebiet, gekennzeichnet durch die Buchstaben A bis F zwischen der Rösrather Straße, den hinteren Parzellengrenzen der Grundstücke An der Ortskaule Nummern 1 bis 13 und in dieser Verlängerung circa 50 m über der Fuß- und Radweg hinaus ins freie Feld, einer sich an heute nicht mehr existierenden Flurgrenzen orientierenden Linie ostwärts mit wechselnden Entfernungen zum Fuß- und Radweg und der Straße Am Burgacker sowie der Lützerathstraße in Köln-Rath/Heumar.
 Arbeitstitel: Am Ziegelfeld in Köln-Rath/Heumar

Der teilaufgehobene Plan A Nummer 75439/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
	sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Durchführungsplanes A Nummer 75439/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10. August 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

412 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße - Tischlerarbeiten, Sportboden, Prallschutz Holz - 2013-1668-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1668-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag, Ort der Ausführung:

Ottostraße 76, 50823 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte in Massivbauweise. Innenausbau der Einfachturnhalle: Sportboden einschl. Heizung, Prallschutz, Decke.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein
Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Flächenelastischer Doppelschwingboden: circa 430 qm

Holzbodenkonstruktion starre Ausführung: circa 70 qm

Sportfußbodenheizung: circa 455 qm

Holz-Prallwand, Multiplex Birke: circa 200 qm

Einbauten in Prallwand: Türen, Fenster, Geräteraumtore

Holz-Unterdeckenkonstruktion, Multiplex Birke: circa 400 m²

Außenverkleidung Nebengebäude: circa 70 qm

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 11/2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragswert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/Ansprechpartner und Telefonnummer.

- Zahl der, im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-,

Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 13,52 Euro, Bei Versand: 15,92 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 03.09.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 10.09.2013, 11 Uhr

Zuschlagsfrist: 10.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

413 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stolberger Straße - Lieferung von Zusatzausstattung für ein vorhandenes Fahrzeug - 2013-1662-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1662-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag, Ort der Ausführung:

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stolberger Straße 11, 50933 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung von Zusatzausstattung für ein vorhandenes Fahrzeug

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Los 1: Ladebordwand, Los 2: Unterflurgenerator, Los 3: Innenausstattung des Laderaumes,

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Los 1: Ladebordwand

Los 2: Unterflurgenerator

Los 3: Innenausstattung des Laderaumes

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis: 50%,

Technik: 25%, Lieferzeit: 15%, Garantie: 10%,

Sind mehr als zwei Kriterien genannt, enthalten die Vergabeunterlagen weitere Informationen.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-,

Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,80 Euro, Bei Versand: 8,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.09.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 03.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-,

Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

414 Verhandlungsverfahren nach VOF

Hansa Gymnasium Köln - Leistungen der Technischen Ausrüstung im Rahmen der Generalsanierung des denkmalgeschützten Bestandsbaus sowie der Errichtung eines Erweiterungsbau - 2013-1615-5

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1615-5

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren - VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bietrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln, Deutschland

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Hintergrund: Sieben Bildungseinrichtungen haben sich zur „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ zusammengeschlossen. Als Modellprojekt der Stadt Köln mit Unterstützung der Montag Stiftungen „Urbane Räume“ und „Jugend und Gesellschaft“ soll sie mit einem breiten, komplexen pädagogischen Ansatz dazu beitragen, das Angebot zeitgemäßer Bildung für Kinder und Jugendliche im Kölner Stadtteil Altstadt Nord zu erweitern und ihnen eine lückenlose Bildungskette anzubieten. In diesem Rahmen führt die Stadt Köln aktuell für die Objektplanung ein Verhandlungsverfahren mit Stegreif-Entwurf für die Generalsanierung und Erweiterung des Hansa Gymnasiums durch. Das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens liegt voraussichtlich Ende September vor. Für das gesamte Bauvorhaben steht ein Kostenrahmen von rund 12,9 Millionen Euro (netto) für die Kostengruppen 300/400 zur Verfügung. Für die Kostengruppe 400 steht folgender Rahmen zur Verfügung: Generalsanierung: circa 2,3 Millionen Euro (netto)

Erweiterungsbau: circa 0,9 Millionen Euro (netto).

Die künftige Soll-BGF für das Hansa Gymnasium umfasst insgesamt 10.098 qm.

Bestandsgebäude Hansaring: 5.172 qm BGF

Bestandsgebäude Ritterstraße: 2.706 qm BGF

Erweiterungsbau: 2.220 qm BGF

Im Rahmen der Generalsanierung des denkmalgeschützten Bestandsbaus sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Brandschutzsanierung
- energetische Sanierung des gesamten Gebäudes
- Dachsanierung inkl. Dämmung
- Feuchtesanierung des gesamten Kellerbereichs
- Haustechnische Sanierung des gesamten Gebäudes
- Demontage der stillgelegten haustechnischen Anlagen
- Sanierung der Innenräume
- Sanierung der Veranstaltungstechnik Aula
- neue Haustechnik für Naturwissenschaften
- Erneuerung der Schließanlage
- Sanierung der Grundleitungen im Außenbereich bis zum Kanalanschluss
- Neugestaltung des Außenbereichs

Auftragsgegenstand: Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind Leistungen der Technischen Ausrüstung für die oben genannten Hochbauten nach § 55 der HOAI 2013. Hierzu zählen die folgenden Anlagengruppen nach § 53 der HOAI 2013:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,
8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Leistungen der Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI 2013, Leistungsphasen 1-8 und optional 9 nach § 55 HOAI 2013

Optionen: ja

Die einzelnen Leistungsphasen werden stufenweise beauftragt. Es ist geplant, zunächst die Leistungen bis einschließlich der Leistungsphase 2 zu beauftragen.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: nach Vertragsabschluss Ende voraussichtlich Mitte 2018

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Vorlage einer Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personenschäden und 3 Millionen Euro für Sachschäden beziehungsweise über die entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung im Falle einer späteren Beauftragung. Eine objektbezogene Einzelversicherung ist möglich. (Hinweis: Im Falle einer Bewerbung als Bewerbergemeinschaft sind die oben genannten Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung von der Bewerbergemeinschaft zu erfüllen.)

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der Honorarvorschriften der HOAI 2013.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so ist diese in die Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter zu überführen. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bie-

tergemeinschaft (als Mitglied einer weiteren Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer eines weiteren Bieters) sind unzulässig und führen zum Verfahrensausschluss sämtlicher betroffener Bieter/Bietergemeinschaften. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bieters. Die Unterbeauftragung der Bauleitung ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Bauherren zulässig. Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen. Die Projekt- / Planungsbesprechungen sowie weitere Abstimmungsgespräche finden in Köln statt.

Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

- Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

- Ein personeller Wechsel der Projektleitung ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

- Unterbeauftragungen sind nicht zulässig, ausnahmsweise kann der Bauherr/Auftraggeber einer Unterbeauftragung bei der Bauleitung zustimmen, wenn dies erforderlich scheint.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

A) Für den Teilnahmeantrag ist das Bewerbungsformular zu verwenden, das beim Zentralen Vergabeamt der Stadt Köln (siehe unten) angefordert werden kann. Das Bewerbungsformular inklusive der geforderten Anlagen und Nachweise ist vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben einzureichen. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig (Mehrfachbewerbungen führen zum Ausschluss sämtlicher Beteiligter). Die Bewerbung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Teilnahmeanträge sind nur mit diesem Bewerbungsformular möglich. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Unvollständige oder nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten.

a) Die Bieter müssen bereit sein, im Auftragsfall eine Erklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

b) Stichtag für den Eingang der vollständigen Bewerbung ist das unten genannte Datum. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die ausgewählten Bieter oder Bietergemeinschaften werden voraussichtlich bis zum 26.09.2013 benachrichtigt und müssen bis zum 01.10.2013 ihre Teilnahme verbindlich erklären. Die nicht ausgewählten Bewerber werden voraussichtlich bis zum 02.10.2013 benachrichtigt.

c) Voraussichtliche Termine

Versand Angebotsaufforderung: 09.10.2013

Verhandlungs Gespräche: 22.11.2013

B) Für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren werden TGA-Planer gesucht, die auch über einschlägige Erfahrungen bei der Fachplanung für Funktionsgebäude und für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden verfügen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt aus der Gruppe der Bewerber, die die (hier in der Veröffentlichung genannten) formellen Mindestanforderungen erfüllen.

C) Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist möglich, die Bieter müssen nur bereit sein, bei Auftragerteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die geforderten Angaben und Unterlagen vorzulegen.

D) Unterschriftenberechtigung: Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

E) Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF

F) Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-e VOF gegen ihn vorliegen

G) Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

H) Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF. Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

a) Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß §5 (4) a) VOF
b) Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz (netto) für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (2010-2012) liegt vor (§ 5 Absatz 4 c VOF).

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

a) Erklärung über das Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren (2010-2012) Beschäftigten und über die Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren (2010-2012)
b) Erklärung über die Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung des Bewerbers für die entsprechende Dienstleistung
c) Liste (Leistungsübersicht) der wesentlichen in den letzten drei Jahren (Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung) erbrachten Leistungen (§ 5 Absatz 5 b VOF), unter Angabe:

- des Rechnungswertes (Baukosten netto),
- der Leistungszeit,
- die Anlagengruppen
- des Auftraggebers (inkl. Nennung des Ansprechpartners) und
- der erbrachten abgeschlossenen Leistungsphasen (die letzte abgeschlossene Leistungsphase des Projektes muss innerhalb der letzten drei Jahre erbracht sein, Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung).

Zu Punkt c)

In der Leistungsübersicht müssen Projekte enthalten sein, die jeweils mindestens eines der folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- 1) vergleichbare Größenordnung Neubau/ Erweiterungsneubau (mindestens 1 Millionen Euro netto KG400)
- 2) Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (zum Beispiel Schulen, Kindergärten, andere Bildungsbauten...); ein Referenzschreiben ist beizufügen
- 3) vergleichbare Größenordnung Sanierung/Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes (ODER eines Gebäudes älter als 100 Jahre ODER eines denkmalwerten/denkmalwürdigen Gebäudes, dessen bauliche Bedeutsamkeit offiziell erkannt wurde; Nachweise sind der Bewerbung beizulegen) (mindestens 1,5 Millionen Euro netto KG400)
- 4) Durchführung und Abschluss der Leistungsphasen 2-6 und 8
- 5) öffentlicher Auftraggeber
- 6) Ferner müssen die in der Leistungsübersicht genannten Projekte zusammen alle in der Aufgabenbeschreibung genannten Anlagengruppen (1 bis 5 sowie 7) gemäß HOAI oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen abgedeckt sein.

Hinweis: Es ist möglich, eines der Projekte zum Nachweis der Mindestanforderungen mehrfach zu nennen. Alle Mindestkriterien unter 1) bis 6) müssen erfüllt sein.

Bildung von Bewerbergemeinschaften: Im Falle einer Bewerbung als Bewerbergemeinschaft ist von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft die Bewerbererklärung sowie sämtliche Anlagen (vgl. Bewerbungsformular vollständig auszufüllen und, soweit gefordert, rechtskräftig zu unterschreiben. Ebenso sind die erforderlichen Nachweise der Bewerbung beizufügen. Es ist ein bevollmächtigter Vertreter für die Bewerbergemeinschaft zu benennen. Die geforderten Nachweise zur Erfüllung der Mindestkriterien können von der Bewerbergemeinschaft gemeinsam erfüllt werden.

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Teilnahmeberechtigt ist, wer nach den Gesetzen der Länder (in den EWR-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur/in zu tragen oder nach den einschlägigen EG-Richtlinien berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur/in tätig zu werden (§ 19 Absatz 1 und 3 VOF in Verbindung mit § 5 Absatz 5a und Absatz 9 VOF). Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation benennen.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aus Ingenieuren ist möglich. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft muss teilnahmeberechtigt sein; dies gilt auch bei Beteiligung von freien Mitarbeiter/innen.

Jeder Teilnehmer/in hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Von den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen ist beabsichtigt, mindestens 3 und höchstens 5 Ingenieurbüros durch ein Auswahlgremium auszuwählen. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung:

a) vergleichbare Größenordnung Neubau/Erweiterungsneubau (mindestens 1 Millionen Euro netto für die Kosten der Technischen Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe)

10 Punkte pro Projekt größer/gleich 1,0 Millionen Euro, maximal 3 Projekte werden gewertet, maximal 30 Punkte

b) vergleichbare Größenordnung Sanierung/Umbau denkmal-

geschütztes Gebäude (ODER Gebäude älter als 100 Jahre ODER denkmalwertes/denkmalwürdiges Gebäude) (mindestens 1,5 Millionen Euro netto für die Kosten der Technischen Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe)

10 Punkte pro Projekt größer/gleich 1,5 Millionen Euro, maximal 3 Projekte werden gewertet, maximal 30 Punkte

c) Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (zum Beispiel Bildungsbauten, Kulturbauten, Bibliotheken, Menschen, andere öffentliche Bauten); ein Referenzschreiben ist beizufügen.

10 Punkte je Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (gemäß Anlagengruppen siehe Aufgabenstellung „kurze Beschreibung“) maximal 3 Projekte werden gewertet, maximal 30 Punkte

d) Durchführung und Abschluss der Leistungsphasen 2-6 und 8

je durchgeführte und abgeschlossene Leistungsphase und Projekt: 1 Punkt, maximal 6 Punkte

maximal 3 Projekte werden gewertet; insgesamt sind maximal 18 Punkte erreichbar.

Maximal sind 108 Punkte zu erzielen. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren. Bei Gleichstand entscheidet das Los zum Erreichen der 5. Stelle.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Gesamthonorar und Honorarvertrag - 16 %;

2. Darstellung Abwicklung des Projektes/der Herangehensweise - 32 %,

2.1 Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

2.2 Methodik der Steuerung

2.3 Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten; Darstellung von Schnittstellen

2.4 Darstellung von Bauleitertätigkeiten bezogen auf Gewerke, Anlagengruppen und Präsenz vor Ort;

3. Darstellung von besonderen Leistungen am konkreten Projekt - 10 %;

4. Darstellung Zeit- und Kostencontrolling Terminsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen - 32 %,

5. Darstellung der Möglichkeiten einer energetischen Optimierung, 10 %;

Hinweis: Die Gewichtung der Unterkriterien 2.1 bis 2.4 wird den Bieter mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mitgeteilt.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist

Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro, Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 12.09.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.09.2013, 14 Uhr

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 09.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 09.08.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag, Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Durchführung einer objektbezogenen Schadensanalyse, Materialuntersuchungen, Auswertung und Gutachten, spannungsrißkorrosionsgefährdeter Brückenbauwerke; Zulaufbauwerke der Zoobrücke Köln

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 170 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Probenahme in Zusammenarbeit mit einer bauseits gestellten Bauunternehmung.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Der Bewerber hat mindestens drei Referenzobjekte einzureichen, aus denen seine fachliche und technische Kompetenz hinsichtlich der geforderten Untersuchungen und Auswertungen hervorgeht.

1. Rechnerische Untersuchungen von Spannbetonbauwerken mit statischer Erüchtigung
2. Materialuntersuchungen an Betonbrücken mit Spannstahlentnahmen einschließlich deren Beprobung

415 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Offenes Verfahren

Zulaufbauwerke Zoobrücke Köln, Ingenieurbauwerke Verkehrsanlagen, Gutachten, Wertermittlung - 2013-0785-3

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle; Zimmer 10 A 04

Vergabenummer: 2013-0785-3

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOL

3. Objektbezogene Schadensanalysen an Spannbetonbauwerken vergleichbarer Größenordnung und Herstellungszeit.
4. Zustandserfassung- beziehungsweise Bestandsaufnahme von Brücken

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,

Zentrales Vergabeamt -27-,

Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-gabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 66,87 Euro, Bei Versand: 76,87 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla- gen: 30.09.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 07.10.2013, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.01.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut- scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fris- ten von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbe- werbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver- stößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver- stößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrän- kungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätes- tens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 13.08.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän- gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissi- onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.